

Sitzungsvorlage Nr. 123/06



<i>Fachbereich</i> Koordinierungsstelle für Planungsaufgaben	<i>Datum</i> 08.08.2006
<i>Berichtersteller/in:</i> Dr. Schiebold, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Planung und Verkehr	21.08.2006	öffentlich
Kreisausschuss	05.09.2006	öffentlich
Kreistag	05.09.2006	öffentlich

<i>Betreff</i> Mittelverteilung für das Jahr 2006 im Rahmen der Fahrzeugförderung gem. § 13 ÖPNV Gesetz NRW
--

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
01 , Zentrale Verwaltung		01.11 , Planungskoordination	
<i>Haushaltsjahr</i>	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	
2006	7920.9850 u. 7920.9860	1.379.214,32 €	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Förderung von Linienbussen und leitungsgebundenen Fahrzeugen und sonstigen Investitionsmaßnahmen mit einer Förderquote von mindestens 25 %.

Als sonstige Investitionsmaßnahme wird die Ausstattung neu geförderter Busse mit Klimaanlage sowie Fahrgastinformationssysteme, Funkgeräte und Entwerter bezuschusst.

Darüber hinaus beschließt der Kreistag die pauschalierte Abgeltung der Vorhaltekosten für Linienbusse und leitungsgebundene Fahrzeuge in Höhe der einmaligen Zusatzförderung des Landes NRW von 253.863,10 Euro.

Verbleibende Mittel werden zur Aufstockung der Förderquote verwendet.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage**Zuständigkeit und Verwendungszweck**

Die Zuständigkeit des Kreises Unna ergibt sich aus § 13 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW). Danach erhalten die Aufgabenträger Zuwendungen für die ÖPNV-Fahrzeugförderung.

Mindestens 50 % dieser Mittel sind für die Beschaffung von Omnibussen und leitungsgebundenen Fahrzeugen durch öffentliche und private Verkehrsunternehmen zu verwenden. Darüber hinaus gehende Beträge können zur eigenen Verwendung oder zur Weitergabe an Gemeinden, öffentlichen und privaten Verkehrsunternehmen für sonstige Investitionsmaßnahmen des ÖPNV eingesetzt werden.

Weiterhin erlaubte § 13 ÖPNVG NRW übergangsweise und in abschmelzender Höhe, Teile der Förderung (2006 letztmalig 10 %) zur pauschalen Abgeltung der Vorhaltekosten der im ÖPNV eingesetzten Fahrzeuge an die Verkehrsunternehmen weiter zu leiten. Durch eine aktuelle Änderung des § 13 ÖPNVG NRW werden die Aufgabenträger nunmehr dauerhaft berechtigt, bis zu 25 % der Gesamtförderung zur pauschalen Abgeltung der Vorhaltekosten einzusetzen.

Ziele und Handlungsspielraum

Ziel der Fahrzeugförderung ist es, durch den Einsatz zeitgemäßer moderner Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausstattung (z. B. Rampe) die Qualität und Attraktivität des ÖPNV gezielt zu steigern und die Barrierefreiheit zu verbessern.

Zur Ausgestaltung des gesetzlichen Handlungsspielraumes hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.01.1998 die Richtlinie des Kreises Unna zur Fahrzeugförderung beschlossen (s. DS 243/97) und in 2005 grundlegend aktualisiert (s. DS 014/04). Zentraler Punkt in dieser Richtlinie ist die Festsetzung einer Mindestförderquote von 25 % für die Fahrzeugförderung, vorbehaltlich ausreichender Landesmittel, um die mit Inkrafttreten des ÖPNVG NRW entfallene Mindestförderung von 40 % der Anschaffungskosten bei Omnibussen und 50 % bei leitungsgebundenen Fahrzeugen aufzufangen und die Anschaffung neuer Fahrzeuge für die Unternehmen weiterhin attraktiv zu gestalten. Über die darüber hinaus zur Verfügung stehenden Fördermittel entscheidet der Kreistag jährlich aufgrund individueller Bedarfe und Notwendigkeiten.

Erhaltene Zuwendung

Für die Förderung nach § 13 ÖPNVG NRW steht folgender Betrag zur Verfügung:

Bewilligung 2006 lt. Zuwendungsbescheid vom 19.06.06	1.360.828,74 €
Zinsen aus Vorjahr	18.385,58 €
Gesamtförderung	1.379.214,32 €

Im Zuwendungsbetrag ist eine einmalige Zusatzförderung in Höhe von 253.863,10 € enthalten, die das Land NRW zur Abmilderung der im Dezember 2005 vorgenommenen Ausgleichskürzungen im Ausbildungsverkehr

nach § 45a des Personenbeförderungsgesetzes zur Verfügung gestellt und damit einmalig die Fahrzeugförderungsmittel aufgestockt hat.

Verteilung der Fördermittel

Von der Gesamtförderung werden vom Kreis Unna 689.607,16 € (50 %) verpflichtend für die Förderung von Fahrzeugen verwendet. Dies entspricht zum jetzigen Stand des Förderverfahrens einer Förderquote von ca. 27 %.

Die restlichen Mittel in Höhe von ca. 689.607,16 € können

1. zur Abgeltung der Vorhaltekosten für Fahrzeuge (max. 25 % der Gesamtförderung),
2. für sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV und/oder
3. zur Aufstockung der Förderquote bei Fahrzeugen bis max. 80 %

verwendet werden.

Zu 1.: Vorhaltekosten für Fahrzeuge

Die Möglichkeit einer Vorhaltekostenförderung hat der Kreis Unna bislang nicht in Anspruch genommen und dementsprechend in seiner Richtlinie kein konkretes Förderverfahren definiert. Grund hierfür war und ist nach wie vor, dass eine pauschale Bezuschussung aller Verkehrsunternehmen, die im Kreisgebiet Verkehrsleistungen erbringen, nicht zu einer nachweislichen Verbesserung bzw. Attraktivitätssteigerung führt, wie sie im Gegensatz dazu durch konkret geförderte Maßnahmen zum Ausdruck kommt.

Die in diesem Jahr einmalig gewährte Zusatzförderung soll die Mittelkürzungen im Ausbildungsverkehr verträglicher gestalten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn den Verkehrsunternehmen nicht gleichzeitig Investitionskosten entstehen. Daher schlägt die der Landrat vor, die einmaligen Zusatzmittel in Höhe von 253.863,10 € nicht mit einer konkreten Maßnahme zu verbinden, sondern im Rahmen einer Vorhaltekostenförderung pauschal an alle Verkehrsunternehmen auszuschütten. Grundlage der Verteilung sind die im Kreis Unna erbrachten Fahrleistungen.

Mit der Vorhaltekostenförderung werden die Ziele des Kreises Unna zwar nicht zwangsläufig erreicht, aber auch nicht ausgeschlossen. Außerdem werden für die pauschale Abgeltung von Vorhaltekosten für Fahrzeuge lediglich 18,4 % der Gesamtförderung (253.863,10 €) bereit gestellt, der maximal mögliche Rahmen von 25 % wird damit nicht ausgeschöpft. Der für die Fahrzeugförderung verbleibende Betrag deckt sowohl die in den Richtlinien festgelegte Mindestförderquote von 25 % als auch den von Landesseite vorgeschriebenen hälftigen Mitteleinsatz für die Fahrzeugförderung ab. Darüber hinaus räumt der Kreis Unna durch die im Folgenden vorgeschlagenen sonstigen Investitionsmaßnahmen und durch die Aufstockung der Förderquote der konkreten Maßnahmenförderung nach wie vor den Vorrang ein.

Nach Abzug einer pauschalen Abgeltung von Vorhaltekosten verbleibt ein Betrag in Höhe von 435.744,06 €, der für sonstige Investitionen im ÖPNV und/oder zur Aufstockung der Förderquote eingesetzt werden kann.

Zu 2.: Sonstige Investitionsmaßnahmen im ÖPNV

Im Rahmen der Förderung von sonstigen Investitionsmaßnahmen im ÖPNV können die Mittel selbst verwendet oder an Gemeinden, öffentliche oder private Verkehrsunternehmen weiter gegeben werden.

Anträge von Kommunen liegen nicht vor. Dies unterstreicht die in 2005 von den Kommunen in einer Sitzung der "Ständigen Kommission ÖPNV" für das vergangene Förderjahr erzielte Einigung, diese Mittel prioritär für die Bezuschussung von Fahrzeugen einzusetzen.

Grundsätzlich ist auch eine finanzielle Förderung für die Nachrüstung von Bussen mit Filtersystemen möglich. Der Kreis Unna hat dies in 2005 aktiv unterstützt, um die Aspekte des Klima- und Umweltschutzes im ÖPNV zu forcieren und die Luftbelastung mit Feinstaub für die Menschen im Kreisgebiet zu reduzieren. Eine Anfrage bei den Unternehmen ergab jedoch, dass diese in 2006 keine Nachrüstungen planen.

Klimaanlagen

Für Fahrgäste bietet ein klimatisierter Bus insbesondere im Sommer eine erhebliche Verbesserung der Beförderungsqualität und trägt damit zur Attraktivierung des ÖPNV bei. Die qualitätssteigernde Wirkung einer Klimaanlage spiegelt sich auch in den Landeszuschüssen für die Fahrzeuge wieder, da sich der Zuschuss nach einzelnen Ausstattungsmerkmalen bemisst.

Aus Sicht der Verkehrsunternehmen ist die Anschaffung einer Klimaanlage jedoch eine zusätzliche Investition, die mit hohen Betriebskosten verbunden ist und aufgrund des stetigen Kostendrucks Gefahr läuft eingespart zu werden.

Daher schlägt der Landrat vor, Klimaanlagen als Zusatzausstattung in neu geförderten Bussen finanziell zu unterstützen. Der Zuschuss dient als Anreiz. Seine Höhe ergibt sich aus

- den mit anderen Aufgabenträgern abgestimmten durchschnittlichen Kosten (10.000 € pro Fahrzeug),
- den im Kreis Unna erbrachten Fahrleistungen und
- der Förderquote, wie sie bei der Förderung von Fahrzeugen zugrunde gelegt wird.

Fahrtgastinformationssysteme, Funkgeräte, Entwerter

Ein privates Verkehrsunternehmen hat einen Antrag auf Bezuschussung von Fahrtgastinformationssystemen, Funkgeräten und Entwerter gestellt. Das Unternehmen fährt überwiegend auf Hammer Stadtgebiet, lediglich ca. 11 % der Betriebsleistungen werden im Kreis Unna erbracht. Da die Fahrzeuge mit den neuen Komponenten auch anteilig im Kreis Unna eingesetzt werden, ist es sachgerecht, diese Maßnahme – nach Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen durch die Stadt Hamm als federführenden Aufgabenträger – analog der allgemeinen Quote bei Fahrzeugen zu fördern. Eine ähnliche Maßnahme dieses Verkehrsunternehmens wurde bereits im letzten Jahr bezuschusst.

Zu 3.: Aufstockung der Förderquote

Grundsätzlich ist eine Erhöhung der Förderquote zweckmäßig, da

- modernes und neuwertiges Fahrzeugmaterial notwendig für einen attraktiven ÖPNV ist. Es dient der Sicherheit und dem Komfort der Fahrgäste sowie der Verbesserung der Umweltbilanz des ÖPNV (Rußpartikelfilter). Voraussetzung hierfür ist eine angemessene Förderquote, die die Beschaffung von Fahrzeugen unterstützt.
- modernes Fahrzeugmaterial ein Parameter für die Berechnung der jährlichen Landeszuschüsse ist. Aus diesem Grund sollte jeder Aufgabenträger – auch aus

haushaltstechnischer Sicht – bestrebt sein, die Qualität der Fahrzeuge im jeweiligen Verkehrsgebiet zu verbessern, um dadurch höhere Landes-zuschüsse zu erhalten.

- höhere Investitionskosten (Eigenanteile) bei kommunalen Verkehrsunternehmen oftmals zu höheren Defiziten führen, welche durch die jeweiligen Eigentümer ausgeglichen werden müssen. Da die VKU aufgrund ihrer Fahrleistungen fast ausschließlich beim Kreis Unna Fahrzeugförderung beantragt, wür-de eine geringe Förderquote des Kreises die VKU überproportional belasten.

Zum derzeitigen Stand des Bewilligungsverfahrens liegt die Förderquote unter Berücksichtigung der gemachten Vorschläge bei ca. 44 %.

Empfehlung

Zusammenfassend empfiehlt der Landrat folgendes Verfahren:

1. Verbundenen Fahrzeugen (mindestens jedoch in Höhe einer Förderquote von 25 %) verwendet.on den gesamten Landesmitteln werden 50 % für die Förderung von Linienbussen und leitungsg
2. Die einmalige Zusatzförderung in Höhe von 253.863,10 € wird für eine pauschalierte Vorhaltekosten-förderung eingesetzt.
3. Als Sonstige Investitionsmaßnahmen werden Klimaanlage sowie Fahrgastinformationssysteme, Funkgeräte und Entwerter bezuschusst. Die Förderquote bemisst sich grundsätzlich nach der allge-meinen Förderquote für Fahrzeuge.
4. Verbleibende Mittel dienen zur Aufstockung der Förderquote.

Anlage

((ABES))